Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/2/13 8Ob4/62 (8Ob5/62)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.1962

Norm

ABGB §874
ABGB §1323

Rechtssatz

Der Betrogene kann jedenfalls immer dann Geldersatz unter Ablehnung des Naturalersatzes verlangen , wenn sich die letztere Art der Schadensgutmachung unter Bedachtnahme auf seine Interessen als nicht tunlich erweist . Die Einwendung des Beklagten , der Kläger hätte den Schaden durch Anfechtung des Vertrages (Naturalersatz durch Aufhebung des Vertrages und Rückgewähr der etwa bewirkten Leistungen) abwenden können , ist nicht zu beachten , wenn der Beklagte sich seinerseits nicht zur Aufhebung des Vertrages und zur Beseitigung der durch den Vertragsabschluß bereits eingetretenen Wirkungen bereit erklärt .

Entscheidungstexte

- 8 Ob 4/62
  Entscheidungstext OGH 13.02.1962 8 Ob 4/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0016288

Dokumentnummer

JJR_19620213_OGH0002_0080OB00004_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at